



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1999

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	13. 4. 1999	Verordnung zur Änderung der Verfahrensverordnung-GTK	118

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

216

Verordnung zur Änderung der Verfahrensverordnung-GTK

Vom 13. April 1999

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 704), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Verfahrensverordnung-GTK – VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge nach § 23 Abs. 2 GTK sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird, schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen; die Anträge sollen auf elektronischem Datenträger gestellt werden.“

Anlage 1

b) In Absatz 6 wird das Wort „Kalendervierteljahres“ und in Absatz 9 das Wort „Vierteljahres“ jeweils durch das Wort „Monats“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „Anlage 1 der Bezirksregierung“ durch die Wörter „Anlage 2 dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt)“ und das Datum „1. September“ durch das Datum „30. September“ und

Anlage 2

ab) in Satz 2 die Wörter „Die Bezirksregierung“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“, die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und das Datum „30. September“ durch das Datum „31. Oktober“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

ba) in Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1 der Bezirksregierung“ durch die Wörter „Anlage 2 dem Landesjugendamt“ und

bb) in Satz 2 die Wörter „Die Bezirksregierung“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden

ca) in Satz 1 die Wörter „der Bezirksregierung“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und

cb) in Satz 2 die Wörter „Die Bezirksregierung“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter „der Bezirksregierung“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter „der Obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 1997 und 1998 sind abweichend von § 3 die Bezirksregierungen zuständig. Die Mittelbewirtschaftung für diese Abrechnungen erfolgt durch die Landesjugendämter.“

6. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 sind für das Jahr 1998 Anträge nach § 23 Abs. 2 GTK spätestens zum 30. Juni 1999 schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen; die Anträge sollen auf elektronischem Datenträger gestellt werden.“

7. Die Anlagen 1 bis 6 werden durch die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 1999

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

AZ-Jugendamt _____

AZ-Träger _____

Antragsteller / Träger: _____

Anschrift: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Auskunft erteilt: _____

Telefon: _____

Zuständiger Spitzenverband _____

Bankverb. Kto.Nr.: _____

BLZ: _____

bei _____

Verwend.zweck: _____

Rechtsform (Träger): _____

Der Träger ist anerkannt gem. §§ 74, 75 KJHG durch:

☐ Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW☐ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom _____**Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für eine Tageseinrichtung für Kinder 1998****1. Einrichtung**

Bezeichnung der Einrichtung: _____

Betriebserlaubnis: _____

Aktenzeichen: _____

vom: _____

Gültigkeit: _____

☐ nicht befristet ☐ befristet bis _____

Anschrift: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

☐ die Einrichtung wurde investiv gefördert

Bewilligung vom: _____

☐ es liegt eine Ausnahmegenehmigung des MFJFG vor

Bescheid vom: _____

☐ es besteht Bestandsschutz nach § 29 GTK**2. Genehmigte Plätze / Belegung 1998**

Zulassung gemäß Betriebs- erlaubnis § 45 KJHG					Im Jahresdurchschnitt 1998 belegte Plätze (5)						Kinder am Nach- mittag (3)
Gruppe (Id.Nr.) (4)	Gruppen- typ (2)	Anzahl Plätze	Monate (4)	Öffnungs- zeit Stunden / Woche	unter 3 Jahren (1)	Kinder- garten- kinder (1)	Schul- kinder (1)	insge- samt	davon mit Betreu- ung über Mittag	davon behinderte Kinder § 39 BSHG	
1	5										
	5										
	5										
	5										
	5										
	5										
	5										1997
Insgesamt											

(1) Bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung können bis zu 2 Monate, in denen die Mindestgruppenstärke nicht erreicht wurde, außer acht gelassen werden. Eine nicht genehmigte Überschreitung der Gruppenstärke kann jedoch nicht berücksichtigt werden.

(2) Gruppentypen: siehe Schlüsselverzeichnis als Anlage; die ersten 3 Ziffern entsprechen dem Schlüssel 5 im Meldebogen.

(3) Durchschnittliche Anzahl der am Nachmittag (in der Regel ab 14:00 Uhr) anwesenden Kinder pro Einrichtung. Die Werte müssen den Angaben im Meldebogen entsprechen.

(4) Bei bestehenden Gruppen 12 Monate (Schließungszeiten bleiben unberücksichtigt), bei neu eröffneten Gruppen nur die Monate in 1998, bei Wechsel der Betriebserlaubnis im laufenden Jahr sind zwei (oder mehr) Zeilen für die betroffene Gruppe unter Angabe der Anzahl der jeweiligen Monate auszufüllen. Die Gruppennummer ist mit "a, b, ..." je Zeile zu ergänzen (z.B. für Gruppe 2: "2a", "2b"). Diese erweiterten Gruppennummern sind in der Anlage 2 (Personalkosten) zu berücksichtigen.

(5) Bei weniger als 12 Monate in Spalte 4 (Monate) nur den Durchschnitt über den betreffenden Zeitraum angeben.

3. Ganzjährige Öffnung 1998

Die Einrichtung

☐ war ganzjährig geöffnet.☐ war geschlossen

vom

bis

vom

bis

☐ unterlag einer sonstigen Öffnungsregelung (Darstellung auf gesondertem Blatt)**4. Tageseinrichtung für Betriebe 1998**

In der Einrichtung waren Plätze von einem Betrieb / mehreren Betrieben tatsächlich belegt, nämlich

Plätze für Kinder von

bis

Jahren

Der Vertrag zwischen Träger und den Betrieben wurde genehmigt

am

durch

AZ

genehmigte Plätze

am

durch

AZ

genehmigte Plätze

5. Personalkosten 1998

Höhe der Personalkosten gemäß §1 BKVO (Übertrag aus Anlage 2 zu diesem Antrag)

DM

6. Sachkosten / Rücklage 1998**6.1 Sachkostenpauschale**

Höhe der Sachkostenpauschale (19% der Personalkosten bei Mieter - 22% bei Eigentümer)

DM

6.2 Miete

Der Antragssteller ist :

☐ Eigentümer / dem Eigentümer gleichgestellt / Erbbauberechtigter☒ Mieter

Kaltmiete (ohne Nebenkosten) monatl.

DM

jährlich

DM

Größe der gemieteten Raumfläche gesamt

qm

Betriebskosten (Personalkosten + Sachkostenpauschale + ggf. Miete)

DM

6.3 Rücklage

Es wird versichert, daß die gewährten Zuschüsse nur für den Betrieb der Tageseinrichtung genutzt wurden. Die Entwicklung der Rücklage stellt sich wie folgt dar:

Stand am 1.1.98 (ohne Trägeranteil)

DM

Zinsen auf angelegte Rücklage

DM

Zuführung / Entnahme

Sachkostenpauschale

DM

/. Sachausgaben 1998:

DM

Überschuß / Defizit

DM

Hiervon öffentlich finanziert

%=

DM

Bestand am 31.12.98 (ohne Trägeranteil)

DM

7. Ich beantrage / Wir beantragen:

einen Betriebskostenzuschuss für die Zeit

☐

01.01.98

bis

31.12.98

☐

bis

als ☐ Fregeleinrichtung mit 73%☐ finanzschwacher Träger oder Einrichtung im sozialen Brennpunkt mit 90%☐ Elterninitiative mit 95%☒ Einrichtung mit betrieblich genutzten Plätzen mit 46%

auf die Betriebskosten in Höhe von

DM

Der Betriebskostenzuschuß beträgt demnach

DM

8. Änderungen für das Jahr 2000

Im Kalenderjahr 2000 werden sich

- ☐ keine Änderungen ergeben
☐ Änderungen ergeben (bitte gesondert darstellen)

9. Ich beantrage / Wir beantragen:

monatliche Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2000 als

- ☐ Regeleinrichtung in kirchlicher Trägerschaft mit 80%
☐ andere Regeleinrichtung mit 79%
☐ finanzschwacher Träger oder Einrichtung im sozialen Brennpunkt mit 91%
☐ Elterninitiative mit 96%
☐ Einrichtung mit betrieblich genutzten Plätzen mit 46%

auf den Betriebskostenvoranschlag für das Jahr 2000

Personalkostenvoranschlag (gemäß Anlage 2 Spalte 9)	_____	DM
Sachkosten (gemäß Anlage 1)	_____	DM
Gesamtvoranschlag	_____	DM
Beantragter Abschlag für das Jahr 2000	_____	DM
Abschlagszahlungen monatlich (gerundet)	_____	DM

10. Fördervoraussetzung:Bei erhöhter Förderung: ☐ Die Anerkennung als finanzschwacher Träger, sozialer Brennpunkt oder Elterninitiative erfolgte zuletzt

am _____ durch _____ AZ _____

☐ Es besteht Bestandsschutz nach § 29 GTKBei verringerter
Öffnungszeit:

Die verringerte Öffnungszeit wurde gemäß § 18 BKVO (Absatz 2 Satz 1)

genehmigt: ☐ ja ☐ nein

am _____ durch _____ AZ _____

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an meinen zuständigen Spitzenverband einverstanden (nur Freie Wohlfahrtspflege).

Mir ist bekannt, daß die Bewilligungsbehörde die Daten elektronisch verarbeitet und zu Berichtszwecken (§ 26 GTK) weiterleitet.

Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschriften

Erläuterungen

Erläuterungen zu Punkt 2: Genehmigte Plätze / Belegung

zu Spalte 2: Schlüssel zu Gruppentypen	
5010	Gruppe für Kinder bis zu 1 Jahr (Krippen)
5020	Gruppe für Kinder von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht (kleine Altersgemischte Gruppe)
5030	Gruppe für Kinder von 1 Jahr bis unter 3 Jahren (Krabbeltube)
5040	Gruppe für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergartengruppe mit geteilter Öffnungszeit)
5041	Gruppe für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergartentagesstättengruppe)
5050	Gruppe für Kinder von 3 - 14 Jahren (große Altersgemischte Gruppe)
5060	Gruppe für Schulkinder von 6 - 14 Jahren (Hort, Schulkinderhaus)
5070	Gruppe für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Integrative Gruppe, Schwerpunktgruppe)
5090	Gruppe für Kinder von 1 bis 10 Jahren (Alterserweiterte Gruppe)

Erläuterungen zu Anlage 2 : Übersicht Personalkosten

zu Spalte 1: Schlüsselzahl Dienststellung	
100	Leiter/in
110	Gruppenleiter/in
120	Ergänzungskraft
130	Berufspraktikantin
140	Vertretung Leiter/in
150	Vertretung Gruppenleiter/in
160	Vertretung der Ergänzungskraft
171	Fachkraft nach § 5 Abs. 1 der Vereinbarung (2. Fachkraft in eingruppiger Einrichtung oder Hort)
172	Fachkraft nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung (mehr als 2 Ganztagsgruppen)
173	Fachkraft nach § 5 Abs. 3 der Vereinbarung (in altersgemischten Gruppen)
174	zusätzliche Kraft nach § 5 Abs. 5 der Vereinbarung
180	Sonstige (Erläuterungen bitte auf gesondertem Blatt)

zu Spalte 3: Schlüsselzahl Ausbildung	
20	Sozialpädagoge/in, Jugendleiter/in einschl. Berufspraktikant/in im Anerkennungsjahr
21	Sozialarbeiter/in einschl. Berufspraktikant/in im Anerkennungsjahr
22	Erzieher/in, Kindergärtner/in einschl. Berufspraktikant/in im Anerkennungsjahr
23	gleichgestellt durch das MFLFG
24	Kinderpfleger/in
25	Kinderkrankenschwester
26	ohne Ausbildung
27	hauswirtschaftliche Ausbildung
28	Honorarkraft (Erläuterung auf gesondertem Blatt)
29	Sonstige (Erläuterung auf gesondertem Blatt)

zu Spalte 6:	
Nur ausfüllen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 38,5 Stunden. Werden die pädagogisch tätigen Kräfte zu nicht pädagogischen Tätigkeiten herangezogen (z.B. regelmäßige Grundreinigung), ist die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend herabzusetzen.	

zu Spalten 8 und 9	
Die Beiträge sind nicht nach den einzelnen Betragsarten aufzuschlüsseln, wohl aber für jede Kraft einzeln anzugeben. Sie sind nur für die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben, die auf den pädagogischen Tätigkeitsbereich entfallen (siehe Spalte 6). Bei Honoraren ist eine Erläuterung auf gesondertem Blatt erforderlich.	

Anlage 1: Sachkostenvoranschlag für das Jahr 2000

(bitte die voraussichtliche Gruppenstruktur im Jahr 2000 zugrundelegen; Stand der Pauschalen : 1.1.99)

	Monate	Anzahl	Pauschale in DM	Gesamt in DM
a) Grundpauschale				
1. Gruppe		1	x 25.000,00	
weitere Gruppen			x 19.750,00	
b) Pauschale für Tagesstättengruppe			x 6.000,00	
c) Erhaltungspauschale				
1. Gruppe		1	x 8.000,00	
weitere Gruppen			x 5.000,00	
d) Elterninitiative				
2. Gruppe (bis 31.12.2000)			x 3.000,00	
(bitte gesondert begründen)				
Zwischensumme Pauschalen				
e) Voraussichtliche Kaltmiete (ohne Nebenkosten)				
Insgesamt				

Anlage 2: Übersicht Personalkosten (siehe Erläuterungen)

17-stellig 2 Ziff. = Lfd. Nr. 6 Ziff. = Geb.-Dat. 3 Ziff. = Dienstst.	Die pädagogischen Kräfte sind jeweils nach der Gruppe geordnet, in der sie tätig sind, anzugeben	Ausbidg.	Tätig in Gruppe (Ind. Nr.)	Verg.- gr.	Wöchent- liche Arbeitszeit (Stunden)	Vergütungszeitraum		Lohn, Gehalt, Honorar einschl. vermögenswirksamer Leistungen, AG-Beitrag zur ges. Sozialvers., Zusatzversorgung (Angaben in DM)
						von	bis	
Kennziffer	Familienname, Vorname							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01								
02								
03								
04								
05								
06								
07								
08								
09								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
						Summen		
Personalnebenkosten jeweils 0,7% der Summen aus Spalten 8 und 9								
Fortbildungskosten jeweils 0,25% der Summen aus Spalten 8 und 9								
Gesamtsumme Personalkosten								

Angaben für finanzschwache Träger: Es sind darüber hinaus eingesetzt (z.B. Vorpraktikanten, Beschäftigte im Rahmen von Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen):

☐ Die pädagogisch tätigen Kräfte sind nur mit pädagogischen Aufgaben betraut worden.

☐ Lfd. Nrn. _____ sind auch mit nicht pädagogischen Tätigkeiten betraut worden.

An das
Landesjugendamt

Betr.: Zuweisung an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Bedarfsmeldung für das Jahr

☐ Anforderung (§ 2 Abs. 1) ☐ Mehr-/Minderbedarf (§ 2 Abs. 3)

1. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamtsbezirk	
Anschrift	(PLZ/Ort/Straße)
Auskunft erteilt	(Name/Tel.-Durchwahl)

2. Bezuschussungsfähige voraussichtliche Betriebskosten gem. BKVO im Jahr	
Personalkosten	DM
Sachkosten	DM
Kalmmieten	DM
Gesamt	DM
Voraussichtliches Elternbeitragsaufkommen	DM
Voraussichtliche Aufwendungen für Träger im Sinne von § 18 (4) GTK	DM
Davon Anteil des örtlichen Trägers (50%)	DM
Nach-/Überzahlungen (Landesanteil)	DM
davon entfallen auf den Abrechnungszeitraum	
1997	DM
1998	DM
1999	DM
200...	DM

Es wird versichert, daß nur solche Betriebskosten aufgeführt sind, die gem. § 18 GTK i. V. m. der BKVO durch das Land bezuschussungsfähig sind.

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 4
Vorlagetermin: 30. 9.

An das
Landesjugendamt

Betr.: Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder

hier: Abrechnung der Landeszuschüsse nach § 18 Abs. 3 GTK, Haushaltsjahr 1998

1. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamtsbezirk	
Anschrift	(PLZ/Ort/Straße)
Auskunft erteilt	(Name/Tel.-Durchwahl)

2. Mittelverwendung	
2.1 Anerkannte Betriebskosten insgesamt	_____ DM
davon	
2.1.1 Personalkosten Eigentümer	_____ DM
2.1.2 Personalkosten Mieter	_____ DM
2.1.3 Sachkosten Eigentümer	_____ DM
2.1.4 Sachkosten Mieter	_____ DM
2.1.5 Kaltmieten	_____ DM
2.2 Trägeranteil (von 2.1)	_____ DM
2.3 Elternbeiträge (Ist)	_____ DM
2.4 Betriebskostenzuschüsse des Jugendamtes insgesamt	_____ DM
davon	
2.4.1 Aufwendungen gem. § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 GTK (2.1 abzüglich 2.2 und 2.3)	_____ DM
2.4.2 Aufwendungen für Träger i.S.v. § 18 Abs. 4 GTK	_____ DM
2.5 Landeszuschüsse (aufgrund v. 2.4 bis 2.4.2)	
2.5.1 Zuschuß gem. § 18 Abs. 3 GTK (50% von 2.4.1)	_____ DM
2.5.2 Zuschuß gem. § 18 Abs. 4 GTK (7% von 2.5.1 bzw. 50% von 2.4.2*)	_____ DM
2.5.3 Landeszuschüsse insgesamt (2.5.1 plus 2.5.2)	_____ DM
2.6 tats. Gesamtzuweisung Landeszuschuss	_____ DM
2.6 Über-/Nachzahlung von Landeszuschüssen**) (2.5.3 abzüglich 2.6)	_____ DM

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Zuschuss erfolgt in Höhe des geringeren Betrags.
**) Überzahlungen sind mit einem Minus versehen.

.....
(Jugendamt)

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -

Betr.: Erteilung der Genehmigung nach § 25 Abs. 2 CTK

hier:

Der Jugendhilfeausschuß der/des hat in seiner Sitzung am
entschieden, daß der folgende Träger einer Tageseinrichtung für Kinder durch die Regelung des § 13 Abs. 4 und des § 18
Abs. 4 CTK begünstigt wird:

.....
(Name des Trägers)

.....
(Anschrift des Trägers)

Elterninitiative:

- ☐ ja
☐ nein

Diesem Antrag sind beigelegt:

- ☐ der Beschlußvorschlag für den Jugendhilfeausschuß,
☐ der Beschluß des Jugendhilfeausschusses,
☐ die Vereinssatzung (der Elterninitiative),
☐ ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder, aus dem auch hervorgeht, wessen Kinder in der Einrichtung betreut werden,
☐

Es wird bestätigt, daß die in § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 CTK genannten Voraussetzungen für die erhöhte Förderung
des Trägers vorliegen.

.....
(Unterschrift)

- GV, NRW, 1999 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen, usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 109, Fax (0211) 9652/229, Tel. (0211) 9652/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 27,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrs-
bezug müssen bis zum 30. 3. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 109, Fax (0211) 9652/229, Tel. (0211) 9652/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorbestellungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuziehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harlestraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 109, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwarz-Page 1, Düsseldorf und Monchengladbach

ISBN 9177-5359